

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 2 (1910)

Heft: 4

Artikel: Die Arbeitsfreiheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genfersees d. h. in Genf, Lausanne, Vivis und Montreux und im Unterwallis gehabt. Hier handelte es sich aber um Gebilde, die von den Anarcho-Syndikalisten ins Leben gerufen wurden und denen meist nur italienische oder französische Wanderarbeiter resp. Bauarbeiter angeschlossen waren. Bei diesen Arbeitern fehlt jedes Verständnis für eine einheitliche Gewerkschaftsorganisation, ferner können ihnen die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften nicht die Vorteile bieten, wie den fester ansässigen Industriearbeitern und daher musste es ihnen auch schwer fallen, sich zu der nach ihrer Ansicht hohen Beitragsleistung an die Industrieverbände zu entschliessen. Damit waren die günstigen Vorbedingungen für die anarchistisch-syndikalistische oder besser lokalistische Propaganda gegeben. Auch die misslichen politischen Verhältnisse der Gegend kamen den Syndikalisten sehr zu statten. Wir können wohl hier darauf verzichten, näher auf diese Erscheinung einzugehen, die mit der Frage des Nationalismus nur wenig zu tun hat und obendrein sind die vor drei Jahren recht zahlreichen syndikalistischen Vereine bis auf wenige schwache Gruppen von der Bildfläche verschwunden.

Endlich mögen hier noch die sogenannten Italienerkrawalle, die in Bern im Sommer 1893 und in Zürich im Sommer 1896 sich ereigneten, Erwähnung finden. In Bern war es die Furcht vor der Konkurrenz der italienischen Bauarbeiter, die damals fast gar nicht gewerkschaftlich organisiert waren und sich zu den schlechtesten Bedingungen den Unternehmern anboten, die einen Volksauflauf hervorrief, der in einer Massenprügelei endigte. In Zürich sollen kurz vor dem Krawall mehrfach Ortsansässige von Italienern mit Messern traktiert worden sein. Diese Tatsache hätte jedoch kaum zu einer Revolte der einheimischen Arbeiterschaft geführt, ohne die Furcht vor der Konkurrenz der italienischen Arbeiterschaft. Man kann somit auch hier weniger von nationalem Chauvinismus als von wirtschaftlichen Motiven sprechen, die zu regelrechten Strassenkämpfen zwischen deutschen und italienischen Arbeitern führten. Seither haben sich bekanntlich die italienischen Arbeiter in grösserer Zahl den schweizerischen Gewerkschaften angeschlossen. Wenigstens haben sie im Baugewerbe stets gemeinsame Sache mit allen übrigen Arbeitern gemacht und dementsprechend gleichartige Forderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen gestellt. Damit hat sich das Verhältnis zugunsten der italienischen Arbeiter verschoben. Bei den grossen Streiks der Bauarbeiter, die in den Jahren 1905, 1906 und 1907 in Basel, Zürich, Luzern, Bern, Genf und andern Orten stattfanden, hat die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz Hunderttausende geopfert, um die Streikenden zu unterstützen, unbekümmert darum, dass diese grösstentheils Italiener waren. In den Industrieverbänden der Schweiz finden wir heute Angehörige der verschiedensten Nationen als *Lohnarbeiter vereinigt*, um ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen dem vereinigten

Unternehmertum gegenüber zu verfechten. So zählte z. B. der *Schweiz. Metallarbeiterverband* unter seinen Mitgliedern:

Im Jahre	Schweizer	Deutsche	Franzosen	Italiener	Oesterreicher	Anderer Nationalität
1907	12,900	2700	260	860	650	420
1909	9,750	2150	152	348	460	236

Bei einer kürzlich vom *Schweiz. Holzarbeiterverband* veranstalteten Lohnstatistik waren beteiligt:

Schweizer 1708 = 47,5 %, Deutsche 1403 = 38,8 %, Oesterreicher und Ungaren 292 = 8,2 %, Italiener 114 = 3 %, Dänen 48 = 1,5 % und Angehörige anderer Nationen 33 = 1 %.

Aehnliche Verhältnisse finden wir in den meisten übrigen Gewerkschaftsverbänden der Schweiz und zwar schon seit Jahren, ohne dass die Frage der Nationalität unseres Wissens jemals zu Differenzen Anlass gegeben hätte. In den Zentralvorständen wie unter den ständigen Funktionären der Verbände sind fast ebensoviel Ausländer wie Schweizer, ohne dass die Entwicklung oder die Aktionsfähigkeit unserer Gewerkschaften deshalb beeinträchtigt worden wäre, im Gegenteil.

Nach all diesen Ausführungen ist es uns wohl gestattet, zu erklären, dass es innerhalb der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung *ationale Differenzen nicht gibt*. Diese müssten erst hineingetragen werden. Dagegen würden aber alle einsichtigen Gewerkschafter sich auflehnen, denn die Gewerkschaftsbewegung, die Gewerkschaftsorganisation, kann nur als internationale Bewegung, als Vereinigung der Proletarier aller Länder, ihre höhern Ziele erreichen. Dies dürfen wir als die feste Ueberzeugung der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft der Schweiz kundgeben.

Bern, im April 1910.

Sekretariat des *Gewerkschaftsbundes*.



Die Arbeitsfreiheit.

Zu den am meisten missbrauchten Worten gehört die «Freiheit». Jeder führt sie im Munde und jeder versteht etwas anderes darunter. Sie ist der natürliche Ausdruck des ebenso natürlichen Strebens und Sehnens der Unterdrückten nach Zerreissung und Abwerfung der sie hemmenden Fesseln, aber sie ist ganz anders gemeint, wenn die besitzenden und herrschenden Klassen, wenn die Kirche etc. sie fordern. Die Kirche will die Freiheit, um die Freiheit aller anderen zu beseitigen und eine Alleinherrschaft zu führen, die Geister und Gewissen zu knechten und der ganzen Menschheit die Fesseln ihrer Dogmen anzulegen. Die Unternehmer, die Junker wollen die unbeschränkte Freiheit zur Ausbeutung der Lohnarbeiter, zur Unterdrückung des gesamten Volkes, um unbeschränkter «Herr im Hause» und Gebieter im Staate zu sein.

Die Freiheit der Arbeit oder die Arbeitsfreiheit war in der Zeit der Sklaverei und der Leibeigenschaft, da die Arbeit gebunden war, der Sklave und der Leibeigene nicht als Menschen, sondern als Sachen behandelt wurden, eine aus der Lage der Verhältnisse entsprungene natürliche Forderung, die durch die grosse französische Revolution verwirklicht wurde. Sie reihte sie unter die natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte und bestimmte darüber: « Keine Art von Arbeit, von Betrieb, von Handel kann den Bürgern untersagt werden. Jeder Mensch kann seine Dienste und seine Zeit verwerten, aber er kann sie nicht verkaufen und auch nicht verkauft werden. Seine Person ist kein veräusserliches Eigentum . . . » Damit waren auch die Schranken gefallen, welche zünftlerische Engherzigkeit und Borniertheit, Egoismus und Herrschaftsucht aufgerichtet haben. Aber interessanterweise kannten auch die verknöcherten Zünftler das Wort « Arbeitsfreiheit » jedoch nur dann, wenn es galt, die Bestrebungen der Gesellen niederzuschlagen. « Freiheit, die ich meine! »

Zu einem ganz erbärmlichen, hohlen und demagogischen Schlagwort ist die « Freiheit der Arbeit » umgeschwindelt worden von den Kapitalisten und ihren Handlangern im Kampfe gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung. Jede gesetzliche Massnahme zur Ordnung und Regelung der Arbeitsverhältnisse zugunsten der Arbeiterschaft gab dem Ausbeutertum Anlass, über die Gefährdung der « Freiheit der Arbeit » zu schreien. Mochte es sich um die Einschränkung der Nachtarbeit der Kinder und der Frauen, um das Verbot derselben, um die Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, um das Haftpflichtgesetz, um die Fabrikinspektion, um die Fixierung der Arbeitszeit der Kinder und der Frauen, um die Arbeiterversicherungen handeln — immer schrie das Ausbeutertum unisono mit seinen Handlangern in der Presse, in den Parlamenten, in den Handelskammern usw. usw.

Von jeher war und ist nach dem Geschrei der Unternehmer die Freiheit der Arbeit in Gefahr, wenn die Arbeiter in den offenen Kampf eintreten, in den Streik, und ihre Massregeln zu seiner erfolgreichen Durchführung ergreifen. Der Streik war ja früher überhaupt verboten und in der Zunftzeit ging die Verfolgung von « rechtswidrig » streikenden Arbeitern bis zur Achtung und völligen Vernichtung, von Gefängnisstrafen und Ausweisungen gar nicht zu reden. Aber wir brauchen gar nicht in die ferne Vergangenheit zurückzugreifen, wurden doch noch Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Deutschland streikende Arbeiter zu Gefängnisstrafen verurteilt, weil die Gesetzgebung ihnen kein Streikrecht gewährte, sondern dasselbe erst 1869 für den Norddeutschen Bund schuf. Selbstverständlich waren die « Schmähung », die « Warnung vor Zuzug, welche Streikmittel schon die Zunftgesellen wirksam zu handhaben verstanden, erst recht verboten.

In der Schweiz wurden beim Bau des Gotthardtunnels streikende Arbeiter erschossen! Seit 1871 hat das schweizerische Militär nur noch gegen streikende Arbeiter « aktiven Dienst » verrichten müssen. Seit 1900 sind Streikgesetze, Streikpostenverbote und der gleichen Massnahmen von der Tagesordnung der kantonalen Parlamente in der Schweiz überhaupt nicht mehr verschwunden.

Durch die Schaffung des gesetzlichen Streikrechtes in Deutschland, das zu den unveräußerlichen Menschenrechten gehört, änderte sich zwar die Rechtslage zugunsten der Arbeiter, allein die dem Streik feindselige Gesinnung der Unternehmer blieb. Sie erblickten nach wie vor eine Auflehnung der Arbeiter, eine Rechtswidrigkeit, einen revolutionären Akt in jeder Arbeitseinstellung etc. Der berüchtigte preussische Polizeiminister Puttkammer gab nur dieser Auffassung des kleinen und grossen Unternehmertums Ausdruck, wenn er im Jahre 1886 im Reichstag zur Verteidigung seines famosen Streikerlasses ausführte:

« Ich bin der Meinung, dass in der heutigen Zeit und an Hand der Beispiele, die wir ja doch aus anderen Ländern leider in nur zu klarer Deutlichkeit vor Augen haben, man mit Bestimmtheit behaupten kann und muss: Hinter jeder grösseren Arbeiterbewegung, die in jetziger Zeit auf zwangswise und durch Agitation, namentlich durch plötzliche umfassende Einstellung der Arbeit, hinstrebende Erhöhung der Löhne berechnet ist und die einen grossen, viele Gewerbszweige in Mitleidenschaft ziehenden Umfang gewinnt, hinter jeder einer solchen Arbeiterbewegung lauert die Hydra der Gewalttat und der Anarchie. »

In dem Streikerlass selbst wurden die unteren Polizeibehörden aufgefordert, jedem Versuch, bei Arbeitseinstellungen den gesetzlichen Boden zu verlassen, mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Und als solche Versuche bezeichnete er die Massnahmen der streikenden Arbeiter, einheimische und auswärtige Arbeiter daran zu hindern, als Ersatz in die entstandenen Lücken einzutreten, ferner namentlich die Agitation auf den Bahnhöfen, sowie die Verhöhnung und Belästigung der weiterarbeitenden Arbeiter. Dagegen sollte die Polizei einschreiten und eventuell die Verhängung des Belagerungszustandes über das Streikgebiet durch den obersten Militärbefehlshaber veranlassen. Damit hatte Herr Puttkammer ein Programm zur Bekämpfung und Unterdrückung von Streiks aufgestellt, das von der Polizei mit gewohntem Eifer durchgeführt wurde und das bis auf den heutigen Tag noch, abgesehen vom Belagerungszustand, als wegleitend betrachtet und befolgt wird.

Auch die Gesetzgebung war nicht müssig. Schon einige Jahre nach der Schaffung des Streikrechtes ging die Hetze gegen seinen Gebrauch durch die Arbeiter immer höher und bereits 1874 legte Bismarck, der getreue Eckart des Geldsacks und der Profitmacherei, dem Reichstag die Kontraktbruchs-Novelle vor, bei deren Beratung der Nationalliberale Bamberger offen aussprach, dass ihr wahres Motiv die Tendenz sei, « sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen,

welche unsere Industrie und unser tägliches Leben auf so unbequeme Weise behelligen». Der Entwurf wurde vom Reichstag abgelehnt, aber er zeigte, wo hinaus die Reaktion wollte. Sie ging dem Koalitionsrecht nicht direkt zu Leibe, aber sie suchte es zu einer stumpfen und unwirksamen Waffe, zu einem Messer ohne Heft zu machen, dem die Klinge fehlt. In diesem Sinne wurde das Sozialistengesetz gehabt, zu dem der Puttkammersche Streikerklass nur den Kommentar bildete; in diesem Sinne meinte 1890 Berlepsch, der «Minister für Sozialreform», die Kontraktbruchstrafen im «Arbeiterschutzgesetzentwurf», und in diesem Sinne war 1899 auch die Zuchthausvorlage gemeint.

Dieser kapitalistischen Auffassung des Streikrechtes entspricht auch die Praxis der Polizei und der Gerichte, durch die die Arbeiter vom Gebrauch desselben abgeschreckt werden sollen. Den besitzenden und herrschenden Klassen ist jeder Streik ein Greuel, ein Stück Revolution, durch die die kapitalistische Staatsordnung, die dem Arbeiter nur eine Stelle als Dienenden und Untergebenen anweist, gestört und in ihren Grundfesten erschüttert wird. Darum die zarte Liebe und Fürsorge für den Streikbrecher, darum die Sympathien für die Unternehmer und mögen sie tausendmal im Unrecht sein, darum die Vereitelung der Massnahmen der Streikenden für die erfolgreiche Durchführung der Streiks durch Verbot des Postenstehens mittelst Strassenverkehrsverordnungen, durch Verhaftungen von Streikführern und Postenstehern, durch die Ausweisung von streikenden Ausländern, durch die Verurteilungen wegen «Erpressung» und «Nötigung», wegen Beleidigung und Bedrohung usw. usw.

Die «Arbeitsfreiheit» ist das grosse Schlagwort, mit dem heute die herrschenden Mächte den Kampf gegen den Gebrauch des Streikrechtes durch die Arbeiter führen. Das herrschende Regiment kennt aber für sich selbst keinerlei Arbeitsfreiheit. In den öffentlichen Betrieben, den Staats- und Kommunalbetrieben, bei der Post, bei den Eisenbahnen, bei der Bergwerksverwaltung usw. wird keine Arbeitsfreiheit anerkannt, da wird vielmehr der grausigste Terrorismus praktiziert; da heisst es als Lösung: «Wes Brot ich ess, des Lied ich sing'!» und wer diese Parole nicht befolgt, der fliegt hinaus. Der wirklichen Arbeitsfreiheit müsste auch das Recht auf Arbeit, das Recht auf Existenz, ergänzend zur Seite stehen, wo ist es aber? Wie harmoniert mit der «Arbeitsfreiheit» ferner die schwarze Liste, welche frivol-leichtfertig die Unternehmer führen und handhaben, wie die Massregelungen wegen sozialer oder politischer Gesinnung?

Welcher schändliche Unfug wird von dem Unternehmertum heute mit der «Arbeitsfreiheit» bei Streiks getrieben! Man geht selbst oder schickt Agenten in entlegene Gegenden des Landes oder ins Ausland, nach Galizien, Böhmen, Ungarn, nach Italien etc. und lockt unter betrügerischen Vorspiegelungen, nament-

lich unter Verschwiegenheit des Streiks, Arbeiter heran, um mit ihrer Hilfe den Streik niederzuzwingen, und wenn die Streikenden gegen diese offensichtlichen Verbrechen sich wehren, die ungewollten und unfreiwilligen Streikbrecher aufzuklären wollen, dann schreit das ganze Unternehmertum und seine Presse über die «Gefährdung der Arbeitsfreiheit» und beeilt sich dienstbeflissen die Polizei und schützt das Vergehen, durch das ehrliche Arbeiter als Streikbrecher herangelockt wurden. Die betrügerische Heranlockung von «Arbeitswilligen» wiederholt sich Jahr für Jahr in Hunderten von Fällen; hat man aber schon je gehört, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ihnen näher getreten und dass deswegen Anklagen und Verurteilungen erfolgt wären? Uns ist kein einziger derartiger Fall bekannt. Was würde aber mit streikenden Arbeitern geschehen, wenn sie in entsprechender Weise betrügerische Praktiken üben und dadurch ihrer Sache zum Siege zu verhelfen suchen würden? Würde es nicht darum massenhafte Verhaftungen und Verurteilungen von Arbeitern bei jedem Streik geben?

Die «Arbeitsfreiheit» der Streikbrecher, mit der der kapitalistische Staat Götzendienst treibt, ist kein sittliches und ideales Gut, sie ist vielmehr das Gegen teil davon; sie ist eine Umkehrung der Begriffe, die Korrumperung aller Sittlichkeit, und darum ist es ein läbliches Beginnen, sie mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln auf das entschiedenste zu bekämpfen, in erster Linie durch unermüdliche Agitation für die fortwährende Ausbreitung unserer Organisation, um das Rekrutierungsgebiet für Streikbrecher immer mehr zu verengen. Wächst die Organisation der Arbeiter in allen Ländern ähnlich wie in Deutschland, so hört in absehbarer Zeit das Streikbrecherelend auf und wird das Unternehmertum dieser Stütze seiner Herrlichkeit beraubt. (Deutsche Metallarbeiter-Zeitung.)



Klagelieder aus Winterthur.

Nachstehender Klageruf ist kürzlich von den bedauernswerten Kapitalisten in Winterthur unter der Arbeiterschaft verbreitet worden.

Winterthur, den 15. April 1910.

An unsere Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die mit dem Maurerstreik zusammenhängenden Ereignisse der letzten Zeit geben den unterzeichneten Firmen Veranlassung, sich an die bei ihnen beschäftigten Arbeiter zu wenden.

Ihr werdet von bekannter Seite her aufgefordert, an Stelle der verbotenen Streikposten die Arbeitswilligen im Baugewerbe zu belästigen und zu vertreiben, das heisst, Euch gegen das Gesetz und die Anordnungen der Behörden aufzulehnen.

Die Behörden haben mit ihrem Verbot lediglich ihre Pflicht getan. Sie müssen nach Verfassung und Gesetz den Grundsatz durchführen, dass jeder Arbeiter ungestört da soll Arbeit nehmen können, wo es ihm beliebt, und dass jeder Unternehmer ungestört diejenigen Arbeiter soll